

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

30169 Hannover, den 19. Oktober 1999
Rote Reihe 6
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-276/337
Telefax: 0511/1241-266
Az.: GenA 4121 III 13 R. 131-1

Rundverfügung K12/1999

Kirchenvorstandswahl 2000; zeitlich befristeter Stimmbezirk (mobiles Wahllokal)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Kirchenvorständebildungsgesetz (KVBG) wurde mit Wirkung vom 1. März 1999 dahingehend geändert, dass nach § 12 Abs. 2 Satz 1 KVBG für die Zustimmung zur Einrichtung eines zeitlich befristeten Wahllokales (mobiles Wahllokal) nicht mehr das Landeskirchenamt, sondern der Kirchenkreisvorstand zuständig ist. Wir geben dafür folgende Hinweise:

Besonders älteren, kranken oder entfernt wohnenden Gemeindegliedern kann die Teilnahme an der Wahl erleichtert werden, ohne dass gesonderte Stimmbezirke gebildet werden müssen. Es besteht die Möglichkeit, innerhalb eines Stimmbezirkes ein Wahllokal mit mehreren Standorten einzurichten. Die jeweiligen Öffnungszeiten und die Orte der Wahl sind in einem Plan vorab exakt festzulegen, zu veröffentlichen und strikt einzuhalten. Die gesamte Wahlzeit darf die nach § 25 Abs. 1 KVBG festgesetzte Mindestzeit von sechs Stunden nicht unterschreiten.

Wird die Möglichkeit angeboten, innerhalb eines Stimmbezirkes an mehreren Standorten zu wählen, so dürfen nicht in einem Stimmbezirk mehrere Wahllokale gleichzeitig geöffnet sein. Es sind somit nur ein Wahlvorstand und eine Wählerliste notwendig.

Die Wahlurne ist während des Transportes zwischen den einzelnen Wahllokalen entsprechend § 25 KVBG in Verbindung mit Nr. 32 AB KVBG zu versiegeln.

Bei der Kirchenvorstandswahl 1994 wurde in über einhundert Fällen von der Möglichkeit des § 12 KVBG Gebrauch gemacht. Im Interesse einer guten Wahlbeteiligung bitten wir die Kirchenkreisvorstände, die Kirchenvorstände in geeigneten Fällen noch einmal auf die Möglichkeit eines mobilen Wahllokales hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff